

denen Orten Derö Erb-Stifts unterthänigst flagend angezeigt worden, daß bey der Saat- und Hernd-Zeit dadurch auf dem Feld und Ueckern grosser Schade geschehe, daß in denen Städten, Freyheiten und Flecken von denen zum Tauben-Flug nicht Berechtigten die Tauben in grosser Mänge und Anzahl gehalten und zum Feld-Flug ausgelassen werden; Hochfürstliche Thre Churfürstl. Durchl. aber dieses zum Nachtheil des gemeinen Wesens gereichendes schädliches Tauben halten länger nicht gestatten, sondern ein- und abgestellt wissen wollen, als befehlen dieselbe allen und jedem, welche dem Tauben-Flug nicht berechtigt seyn, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie acht Tag nach Verkündigung dieses Verbots die Tauben und dasen Auslassung zum Feld-Flug unter der Warnung ab- und einfassen sollen, daß sonst Bürgermeister und Rath in denen Städten die Tauben-Häuser verstoßen und zerbrechen, fort die Tauben hinzunehmen sollen, diejenige aber, welche etwa zähne Hauss-Tauben halten wollen, sollen dieselbe eingesperrt halten und zum Feld-Flug und Raub nicht auslassen; Wornach dan Bürgermeister und Rath in denen Städten, Freyheiten und Flecken sich zu halten, und ein jeder für Schaden sich zu hüten wissen werden. Bonn den 12. Septembris 1725.

Maximilian Graf zu Manderscheid  
Churfürstl. Statthalter.

Vt. J. M. Schönhoven.

(L. S.)

G. J. Dierna.

### Nr. 9.

Verbot des unndächtigen Schießens und Raquettenwerfens,  
vom 5. Jun. 1728.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu Köln ic. Nachdemahlen Uns die Anzeig geschehen, auch die Erfahrung gegeben, was massen durch das unndächtige Schießen, Raquetten werffen und dergleichen öfters grosse Unglück und Brand-Schaden entstanden, und das hero unsre Landes-Väter und Fürstliche Obrigkeit erfordert solchem Unwesen, und daraus entstehenden ferneren Unglücks-Fällen, so viel möglich, künftig hin vorzukommen; als wirh hiemit allen und jedem so Civil- als Militair-Personen ernstlich und unter arbitrarie Geld- und nach Gestalt der Sachen unter Leib-Straf hiemit eingebunden, sich des Schießens, Raquetten Werfens, und anderen dergleichen gefährlichen Feuerwerks nicht allein in hiesiger unserer Residenz-Stadt Bonn, sonderen auch allen anderen unserer Erbflüchtlichen Städten, Flecken und Dörfern allerdings zu enthalten; Wir befehlen auch hiemit gnädigst und ernstlich allen und jedem unserren Statthalteren im West-Nekkinghausen, Amt-Lentzen, Unter-Herren, Generalen, Gubernatoren, Commandanten, auch

anderen hoch- und niederen Kriegs-Officiers, Bägten, Richter, Schultheißen und übrigen Bedienten, weniger nicht Bürgermeistern und Rath in denen Städten, auch Vorsteheren deren Gemeinheiten auf solches ungüläiges Schießen, Raquetten werffen und Feuerweisen genaue Aufsicht zu nehmen, und die hiergegen betretende Verbrechere ohne Ansehung der Personen in Arrest zu nehmen, und nach Besinden der Sachen mit schärfster Geld- oder Leib-Straf zu belegen, wan aber wegen Große des dadurch etwa verursachten Schadens oder sonstigen Bedenken seyn sollte, wie und welcher gestalt die daran Schuldige zu bestraffen; alsdan darüber dieselbe in ihrer Verantwortung zu vernehmen, und selbe sammt der Sachen Umständen an hiesigen unserren Hoffräth schleinigst zu berichten, wornach sich dan männlich zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird. Geben Urkel den 5. Januarii 1728.

Clement August Churfürst.

Vt. Graff von Viemont.

(L. S.)

J. Bolles.

### Nr. 10.

Verordnung, daß den Räthen die Ohren abgeschnitten  
werden sollen, vom 12. Mai 1747.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu Köln ic. Thuen kund, und jedermannlichen hiemit zu wissen; Nachdem Uns die unterthänigste Anzeig geschehen, es auch die tägliche Erfahrung gibt, was massen durch das beständiges Auelauffen deren Räthen in Fleder- und Wiesen die jungen Fledhäner und Hasen, so das anfallende junge Fasanen zu nicht geringem Verderb der Jagd von selbigen weggefangen, und aufgefressen werden, zu Vorbiegung, dessen aber Wir gnädigst wöllen, daß allen in unserem Erzbistift bey unsern Unterthanen, ohne Ausnahme der Personen, befindlichen Räthen die Ohren, und zwar platt am Kopf abgeschnitten werden sollen, damit dieselbe beim Thau oder Regen-Wetter in die Fleder- und Wiesen nicht mehr auelauffen, denen Fasanen und sonstigem kleinen Wildprett aufpassen, und selbigen weggefressen mögen; So befehlen Wir allen und jeden, wes Stande oder Weßens sie immer seyn, ohne Unterschied gnädigst, und ernstlich hiemit, gestalten alsofort nach beschicketer Publicit- und Affigirung gegenwärtiger Verordnung, denen bey ihnen befindlichen Räthen die Ohren platt am Kopf abschneiden zu lassen, widerigfalls zu gewärtigen, daß ein jeder hierunter samtschlig erscheinender bey Monatlich vornehmender Visitirung für jedere mit Ohren befindliche Räth jedemal in eine Straff eines Wiertenthal Goldgulden verfallen seyn, und dafür unnachlässig exequieret werden, des Endes auch jederem Deths Beauftragter die Visitirung durch den Bottten, bey dessen Abgang aber durch einen anderen aus der

Vom 14. Aug. 1750.

Gemeinden, welche für eine jedere mit Ohren befndliche Kas sechs Stäber aus obgemelter eingehender Straff zur etwähiger Belohnung für ihre Mühe zu genießen haben, bey Bermeidung unserer höchsten Ungnad Masslich vornehmen, und damit beständig continuiren, fort über die mit Ohren befindende Kasen eine ordentliche Verzeichniß mit Benennung dersen Personen sich zustellen lassen solle, umb selbige zu Abschürtung obgemelter Straff anzuhalten, und damit auch niemand sich unterm Vorwand seiner Unwissenheit gegenwärtigen Verbotts zu entschuldigen Ursach haben möge, so solle solches zu jedemäniglichen Wissenschaft ordentlich publiciret, und gehörigen Orthes aufgret werden. Urkund dieses. Signatum Bonn den 12. May, 1747.

Clement August Churfürst.

Vt. J. C. Lapp.

(L. S.)

J. F. Clesse.

## Nr. 11.

Verordnung wegen verbotenen Tabackrauchens, vom  
14. Aug. 1750.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu Köln, &c. Thuen kund, und hemic zu wissen, nachdemahnen Wir aus denen an uns erstateten unterhängst-Pflicht-schuldigsten Berichter, mit besonderen Missfällen, vernohmen, was massen unter anderen, zu Verhütung aller Brands-Gefahr, und daraus entstehenden Schadens, besonders die von unserm nechsten Herrn Vorfaren Joseph Clement Hochstifel. Undenkens wider das Tabackrauchen unterm 26. Augusti 1718 heilsamlich ins Land erlassen- und publicirte Verordnung dermahlen gar nicht mehr beobachtet, weniger besolget, sonderen so wohl in denen Städten und Flecken, als auffm platten Land, in denen Döfferen, und Höfen solch Tabackrauchen durchgehends unter alt- und jungen Leuten ganz gemein seye, und in denen Häusern, Scheuren und Stallungen, absonderlich von denen Knechten, Arbeiteren, und anderen Arbeits-Leuthen, und Hausgesind Tag und Nacht bei Heu und Strohe, Flachs, und sonst Feur-faugenden Sachen, in denen Augen und Zusehen deren Halbwinneren und Haufleuthen, ohne von denenselben darunter gefährdet zu werden; allersdings frey und ohne Scheu geschehe, und gebraucht werde, also daß dadurch öfters Haus und Hoff, ja ganze Stadt, Flecken und Döfferen, samt zugehörigen Gebäuden, vollends eingeächtet zu werden in augenscheinlicher Gefahr, auch dergleichen schädliche und traurige Einstcherungen von einiger Zeit her an vielen Orthen leider erfolgt seyen, und dan Mit solch-übel- und bösen Gebrauch des allgemeinen Tabackrauchens, ohne behördige dessen Bestrafung, länger nachzusehen, und hingehen zu lassen, ganz und gar nicht gemeint seyn, noch wollen, noch können,

Vom 14. Aug. 1750.

175

dass daher Wir, zu Verhüt- und Abwendung sohaner Land und Beu-then Grundverderblichen Brands-Gefahr, und daraus entstehenden uner-fraglichen Schadens, mehr erneutes Tabackrauchen, wie auch brennendes Licht, Kerzen, Lampen, und Feur-schlagen- oder aumachen, an obge-sagten Orthen, auch sonst, wo nur die geringste Brands-Gefahr seyn, oder entstehen könnte, allen und jeden, ohne Unterschied deren Personen, hierdurch nochmahlen gnädig, und wohl ernstlich verbieten, auch des-wegen Eingangs gemeltes wider das Tabackrauchen vorsorglich ergange-nes Verbott vom 26. Augusti 1718 wie nicht weniger zu Abschaffung de-rem Stroh-Dächeren in denen Städten und Flecken, besonders auch die sub Dato Bractl den 22. Junii 1730 von Uns erlassene und verkündete Brand-Verordnung allingen Inhalts Krafft dieses erhöhlen, bestätigen, und erneuern, mit dem Zusatz, daß die Übertrekkere, und zwarn ein jeder bey exakter Übertretungs-Fall mit zwey, die Halbwinneren und Haufleuthen, oder diejenige, welche das Tabackrauchen hinderen können, und sollen, und an Orthen, wo Gefahr, zulassen, mit vier Goldgilden, und bey zweiterer Übertretung respective mit vier und acht Goldgül-den, beym drittenmahl aber die Tabackrauchende mit dem Stachauß zu Kaiserwerth, und die solches Tabackrauchen Zulassende mit zwölf Gold-gülden ohnehelbahr gestraffet werden sollen, und damit nun diese unsre also gnädigst-erhöht- bestätigt- und erneuerte, so als übrige vorgesagte gnädigste Verordnungen fürs künftige litterlichen Inhalts auffz genaueste besolget werden, auch an derenselben Wallenziehung nichts ermangeln möge; So beschaffen Wir allen geist- und weltlichen Unterherren, Land-Drost und Räthen in Westphalen, Statthalteren im West Necklinghausen, Amts-leuthen, Drostien, Gubernatoren, und Commandanten, auch anderen hoch- und niederen Kriegs-Officieren, Bögt, Schultheisen, Richteren, Gogre-ven, und Amts-Berwalteren, wie nicht weniger Bürgermeisteren und Rath in denen Städten, fort allen unsern Unterthanen und Angehöri-gen hießig- unseres Erklaßtiss Geln, dies- und jenseit Rheins hemic fer-ner gnädig und ernstlich, auff diejenige, so an Orthen und Enden, wo die geringste Brands-Gefahr obhanden oder entstehen könnte, Taback zu rauchen sich unterstehen solten, Pflicht-mäßige Acht zu haben, auch Vacht haben zu lassen, und selbige auff solch Betretungs-Fall also gleich ge-fänglich einziehen zu lassen, fort abgesagter massen, auch befindenden Umständen nach, dieselbe scharfer zu bestraffen, mit der Warnung, daß diejenige Beamte, welche die Übertrekkere vorgesetzter massen respectiv zu straffen unterlassen oder verabsaumen werden, mit ophausbleiblicher arbitrarie Straff angesehen werden sollen. Urkund dieses. Signatum Bonn den 14. Augusti 1750.

Clement August Churfürst.

Vt. J. C. Lapp.

(L. S.)

J. Keiffen.